



Arbeitsauftrag - Treffen der Zertifizierungsstellen:

Die „Treffen der Zertifizierungsstellen“ hat den Auftrag, technische und prozedurale Fragestellungen im Zusammenhang mit den Nachweisverfahren bei einer Zertifizierung zu identifizieren, die Ansichten der individuellen Zertifizierungsstellen dazu aufzunehmen und bei Bedarf Verbesserungsvorschläge in den zuständigen Arbeitskreis einzubringen. Darüber hinaus stellt die „Treffen der Zertifizierungsstellen“ eine Plattform zum Erfahrungsaustausch der Zertifizierungsstellen dar und trägt somit zur Harmonisierung der Vorgehensweise der Zertifizierungsstellen bei, ohne deren Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit einzuschränken.

Nr.	Stichwort	Beschluss	Datum	Unterlage	Revision	Kapitel
31	EZE - Allgemein	<p>Aus der VDE-AR-N 4110 ist nicht eindeutig herauslesbar, dass bestehende EZE im Anlagenzertifikat zu bewerten sind. Sie sind jedoch einzubeziehen bzw. zu berücksichtigen. Dies betrifft die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einspeiseleistung (VDE-AR-N 4110, Kap. 11.4.3) • Spannungsänderung am Netzanschlusspunkt (VDE-AR-N 4110, Kap. 11.4.5) • Netzurückwirkungen (VDE-AR-N 4110, Kap. 11.4.7) • Blindleistungsvermögen und Regelverhalten (VDE-AR-N 4110, Kap. 11.4.11) • Dynamische Netzstützung (VDE-AR-N 4110, Kap. 11.4.12) • Wirkleistungsabgabe (VDE-AR-N 4110, Kap. 11.4.13) • Netzsicherheitsmanagement (VDE-AR-N 4110, Kap. 11.4.14) • Kurzschlussstrombeitrag der Erzeugungsanlage (VDE-AR-N 4110, Kap. 11.4.16) • Schutztechnik und Schutzeinstellungen (VDE-AR-N 4110, Kap. 11.4.17) <p>Für die bestehenden EZE gelten grundsätzlich die zum Zeitpunkt ihrer IBS gültigen Technischen Anschlussregeln und Nachweisprozesse. Die Berücksichtigung erfolgt soweit wie aus den vorliegenden Unterlagen (z.B. Einheitszertifikate, Datenblätter, validierte Simulationsmodelle, vorangegangene Konformitätserklärungen) möglich. Ist aufgrund fehlender Unterlagen keine Berücksichtigung möglich, ist dies anzugeben. Eine Bewertung bzw. Prüfung der bestehenden EZE im Rahmen der Anlagenzertifizierung, Inbetriebsetzungserklärung und Konformitätserklärung (Prüfung von z.B. Parametrierungen) erfolgt dabei nicht. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die bestehenden EZE so ausgeführt und parametrieren sind wie es die seinerzeit gültigen Technischen Anschlussregeln gefordert haben. Es wird keine Anforderungen an den Bestand aus den im neuen Anlagenzertifikat getroffenen Annahmen geben.</p>	14.06.2022	VDE-AR-N 4110:2018		11.4.x
32	Allgemein	<p>Sollte bei der Bewertung gemäß Kapitel 11.4.5 eine Überschreitung des Grenzwertes festgestellt werden, sind keine Abstimmungen mit dem Netzbetreiber erforderlich. Bei Überschreitung des 2 % Kriteriums kann angenommen werden, dass die Bewertung der Spannungsänderung durch den Netzbetreiber vor Netzanschlusszusage positiv war. Vgl. Auch: Anmerkung in Kapitel 11.4.5.</p>	14.06.2022	VDE-AR-N 4110:2018		11.4.x
33	Allgemein	<p>Bei der Bewertung der schnellen Spannungsänderungen gemäß Kapitel 11.4.7.2 ist ein Konzept erst bei Spannungsänderungen $\geq 2\%$ durch eine EZE bzw. einer EZA notwendig.</p> <p>Häufigkeit n: In der Regel kein Problem.</p> <p>Pausenzeit (z): Mögliche Pausenzeiten-Konzepte, die bewertet werden: - Beschilderung + Arbeitsanweisung an Personal - Regelungskonzept (Schaltkonzept der EZE über den EZA-Regler)“</p>	14.06.2022	VDE-AR-N 4110:2018		11.4.x
34	Allgemein	<p>Bei der Bewertung der schnellen Spannungsänderungen gemäß Kapitel 11.4.7.2 ist ein Konzept erst bei Spannungsänderungen $\geq 2\%$ durch Maschinentransformatoren notwendig.</p> <p>Bei einem Transformator in der EZA: kein Konzept erforderlich.</p> <p>Bei mehreren Transformatoren in der EZA: Der Betreiber muss der Zertifizierungsstelle schriftlich bestätigen, dass dieser bei nicht betriebsbedingten Schalthandlungen die Transformatoren nicht gleichzeitig zu- bzw. abschaltet.</p> <p>Nicht betriebsbedingte Schalthandlungen: "Spannungsänderungen, die durch Einschaltung eines einzelnen Maschinentransformators bei Erstinbetriebsetzungen, Wiedereinschalten nach einer Störung, geplanten Wartungsarbeiten oder Inspektionstätigkeiten, d. h. unregelmäßig und nur einige wenige Male im Jahr auftreten, sind als nicht betriebsbedingte Schaltungen anzusehen [...]"</p> <p>Weiterhin sind maximale Häufigkeit (n) und Mindestpausenzeit (z) auszuweisen, jedoch nicht weiter zu bewerten. (Grund: Die Erläuterung zur VDE-AR-N 4110:2018-11, August 2019, unter "1. Nicht betriebsbedingte Schaltungen" ist festgelegt, dass keine Bewertung stattzufinden hat.)</p> <p>Eine Prüfung im Rahmen der Konformitätserklärung entfällt.</p>	14.06.2022	VDE-AR-N 4110:2018		11.4.x



Arbeitsauftrag - Treffen der Zertifizierungsstellen:

Die „Treffen der Zertifizierungsstellen“ hat den Auftrag, technische und prozedurale Fragestellungen im Zusammenhang mit den Nachweisverfahren bei einer Zertifizierung zu identifizieren, die Ansichten der individuellen Zertifizierungsstellen dazu aufzunehmen und bei Bedarf Verbesserungsvorschläge in den zuständigen Arbeitskreis einzubringen. Darüber hinaus stellt die „Treffen der Zertifizierungsstellen“ eine Plattform zum Erfahrungsaustausch der Zertifizierungsstellen dar und trägt somit zur Harmonisierung der Vorgehensweise der Zertifizierungsstellen bei, ohne deren Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit einzuschränken.

Nr.	Stichwort	Beschluss	Datum	Unterlage	Revision	Kapitel
35	KE - Allgemein	<p>Folgende Vorschläge könnten uns kurzfristig die Arbeit im Rahmen der Konformitätserklärung erleichtern, ohne die Anforderungen der VDE-AR-N 4110 zu umgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Konformitätserklärung kann ausgestellt werden, auch wenn folgende Punkte im E.11-Bogen fehlen: <ul style="list-style-type: none"> - Abrechnungszählpunkt (Angabe liegt häufig nicht vor, in E.9-Bogen nicht vorhanden) - EEG-Anlagenschlüssel (keine Relevanz für Betrachtung der elektr. Eigenschaften) - E.7-Bogen (nicht explizit als Anlage gefordert, wenn Inbetriebnahmedatum im E.11-Bogen angegeben wurde) - E.10-Bogen (nicht explizit als Anlage gefordert, wenn Inbetriebnahmedatum im E.11-Bogen angegeben wurde) - Typprüfprotokolle der verbauten Schutzeinrichtungen (bei externen Schutzgeräten) (bereits im Anlagenzertifikat thematisiert) - Prüfprotokolle der Abrechnungsmessung und (soweit vorhanden) der Vergleichsmessung (keine Angaben in der VDE-AR-N 4110 wie ein solches Prüfprotokoll aussehen soll) - Herstellererklärung zum Parametersatz der Erzeugungseinheiten (nur sofern Einstellparameterbezeichnungen der EZE's anderweitig nachvollziehbar oder der Zertifizierungsstelle bekannt sind) Bei „Inbetriebnahme Komponenten“ im E.11-Bogen sind nur Komponenten einzutragen, welche ein Komponentenzertifikat gemäß VDE-AR-N 4110 erfordern, d. h. zwischengelagerte Schutzgeräte und ggf. Kompensationsanlagen. Hinweis: Der EZA-Regler ist bereits auf der 1. Seite des E.11-Bogens einzutragen. Die Wirk- und Blindleistungssteuerung durch die netzführende Stelle des Netzbetreibers, kann, sofern der Netzbetreiber dies bestätigt, auch nachgeholt werden. In diesem Fall ist die fehlende Überprüfung in der Konformitätserklärung zu thematisieren, eine vollständige Konformitätserklärung kann dennoch durch die Zertifizierungsstelle erstellt werden. Der im E.11-Bogen geforderte „Leistungsbilanznachweis USV am NAP und ggf. an zwischengelagerten Schutzeinrichtungen (nur PV)“ kann entfallen, falls dieser bereits vollständig im Anlagenzertifikat berücksichtigt wurde. Alternativ zum im E.11-Bogen geforderten „Inbetriebsetzungsprotokoll der Maschinentransformatoren“ ist auch ein Nachweis durch Bilder des Stufenstellers und Typenschildes (alternativ: Prüfbescheinigung) aller Transformatoren möglich. Die im E.11-Bogen geforderten Prüfprotokolle der Strom- und Spannungswandler umfassen nur die Strom- und Spannungswandler, welche für Schutzgeräte und den EZA-Regler verwendet werden. Prüfbescheinigungen oder Fotos der Typschilder sind ausreichend. 	28.06.2022	VDE-AR-N 4110:2018		
36	EZA -Schutz	<p>Der übergeordnete Entkopplungsschutz soll alle Erzeugungsanlagen trennen. Normalerweise bei Auslösung am NAP ist das automatisch erfüllt. Bei Mischanlagen erfolgt oftmals eine Auslösung auf Niederspannungsseite. Dann werden manchmal nur die Neuanlagen getrennt. Das Anlagenzertifikat wird nur erteilt, wenn der übergeordnete Entkopplungsschutz alle Erzeugungsanlagen (und Speicher) trennt (auch Bestand), oder der Netzbetreiber einer Ausnahmeregelung zugestimmt hat.</p>	28.06.2022	VDE-AR-N 4110:2018		11.4.x